

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2016

Nr. 2016/1534

## **Biberist: Gestaltungsplan Blümlisalpstrasse GB Nr. 355 mit Sonderbauvorschriften**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Blümlisalpstrasse GB Nr. 355 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Das Gebiet zwischen der RBS-Bahnlinie und der Blümlisalpstrasse in Biberist wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1529 vom 19. Oktober 2015 von der Gewerbezone Ga in eine Wohnzone viergeschossig mit neuen Zonenvorschriften umgezont. Die Parzelle GB Nr. 355 liegt in diesem Gebiet. Die bestehenden Bauten werden abgebrochen. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Neubebauung des Grundstücks.

Vorgesehen ist ein eher grossmassstäblicher, Z-förmiger fünfgeschossiger Baukörper ohne Attika. Dieser orientiert sich in der Ausrichtung an den bestehenden bzw. vorgesehenen Baukörpern im Quartier. Die Parkierung erfolgt unterirdisch mit Zufahrt ab der Blümlisalpstrasse. Entlang der RBS-Linie wird der bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1529 geplante Fuss- und Radweg übernommen. Die Blümlisalpstrasse und der Fuss- und Radweg werden mit einem öffentlichen Fussweg über das Gestaltungsplanareal miteinander verbunden. Die Umgebungsflächen sind grösstenteils als private Grünbereiche vorgesehen. In den Sonderbauvorschriften werden die einzelnen Baubereiche näher umschrieben sowie ergänzende Vorgaben erlassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. März 2016 bis am 19. April 2016. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 7. März 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan Blümlisalpstrasse GB Nr. 355 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglement verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'623.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.
- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'600.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'623.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011103

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist (mit Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 2 gen. Plänen (später)

Planungskommission Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Flury und Rudolf Architekten AG, untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Gestaltungsplan Blümlisalpstrasse GB Nr. 355 mit Sonderbauvorschriften)